

Jahre ist darauf gerichtet, die intensiv erweiterte Reproduktion immer umfassender auszuprägen¹, und insofern rücken qualitative Faktoren mehr denn je in den Vordergrund.

Zur Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens auf dem Eingabenweg

In die oben genannte gesellschaftliche Aufgabenstellung sind auch die Anforderungen an die örtlichen Staatsorgane einzuordnen, die sich aus Pflichtverletzungen in den zivilrechtlichen Versorgungsbeziehungen ergeben. Solche zivilrechtlichen Vertragsverletzungen werden den örtlichen Staatsorganen besonders über Eingaben der Bürger signalisiert. Untersuchungen beweisen, daß die Bürger bei Vertragsverletzungen aus Miet-, Kauf- und Dienstleistungsverträgen durch Betriebe im Vergleich zum Gerichtsweg immer stärker den Eingabenweg nutzen. Es zeichnet sich ab, daß bei den hauptsächlichlichen Pflichtverletzungen aus derartigen Verträgen die Gerichte besonders mit Zahlungspflichtverletzungen der Bürger und die örtlichen Staatsorgane vor allem mit nicht qualitätsgerechten bzw. nicht termingerechten Leistungen der Versorgungsbetriebe befaßt sind. Offensichtlich versprechen sich die Bürger bei zivilrechtlichen Vertragsverletzungen durch Betriebe auf dem Eingabenweg eine schnellere Hilfe und prinzipielle Maßnahmen durch die örtlichen Organe.

Unsere sich über mehrere Jahre erstreckende Analyse von Eingaben und gerichtlichen Verfahren belegt diese Tendenz. Beispielsweise ergab eine Analyse der Eingaben bei den örtlichen Räten zweier Bezirke im Vergleich zur Analyse der Zivilverfahren vor den Kreisgerichten der DDR insgesamt, daß auf Verletzungen der Instandhaltungspflicht von Wohnungen durch Betriebe im jährlichen Durchschnitt über achtmal mehr im Eingabenweg als in entsprechenden Zivilverfahren hingewiesen wurde; bei nicht qualitätsgerechten Leistungen der Betriebe im Rahmen von Kaufverträgen war es etwa das 2,5fache. Ähnliche Relationen zugunsten des Eingabewegs bestehen auch bei den übrigen in Betracht kommenden Pflichtverletzungen durch Versorgungsbetriebe.

Diese Erscheinung zwingt zu Konsequenzen. Dabei halten wir es für selbstverständlich, daß Bürger bei zivilrechtlichen Vertragsverletzungen auch bei den örtlichen Staatsorganen mittels Eingaben um Unterstützung bei der Konfliktlösung nachsuchen können. Nach Art. 103 der Verfassung und dem Gesetz über die Bearbeitung von Eingaben der Bürger vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461) kann sich jeder Bürger schriftlich oder mündlich mit einem Anliegen an die Volksvertretungen und ihre Organe wenden. Daß zu diesen Anliegen auch zivilrechtliche Konflikte gehören, ergibt sich zwar nicht zwingend aus dem Eingabengesetz. Da jedoch nach § 16 ZGB jeder Bürger auch die Hilfe zuständiger staatlicher Organe in Anspruch nehmen kann, wenn seine Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt sind, ist u. E. die Zulässigkeit des Eingabewegs prinzipiell zu bejahen.

Aus § 16 ZGB ist jedoch keine Entscheidungsbefugnis örtlicher Staatsorgane in zivilrechtlichen Konfliktfällen abzuleiten. Die verbindliche und mit staatlicher Autorität durchsetzbare Entscheidung von Zivilrechtskonflikten erfolgt im Wege der Rechtsprechung, die allein den Gerichten obliegt (Art. 92 der Verfassung; §§ 1 Abs. 1, 4 GVG). Mithin ist immer dann, wenn der Bürger eine staatliche, verbindliche Entscheidung über die Berechtigung eines zivilrechtlichen Anspruchs wegen einer vermeintlichen Pflichtverletzung des Vertragspartners erstrebt, die Zuständigkeit der örtlichen Staatsorgane nicht gegeben.

Wenden sich Bürger in solchen Fällen an örtliche Staatsorgane, handelt es sich um Anliegen, die nicht nach dem Eingabengesetz zu bearbeiten sind. In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 Eingabengesetz sind diese Fälle nach der Zivilprozedur zu bearbeiten und unterliegen folglich allein der Zuständigkeit der Gerichte. Das wird in der Staatspraxis mitunter nicht erkannt.^{1,2}

So hatte sich z. B. ein Bürger an den Rat des Kreises, Abt. Handel und Versorgung, gewandt, weil die HO-Verkaufsstelle seine Garantieforderungen wegen eines Mangels an den gekauften Damenstiefeln ablehnte. Zur Klärung, ob der Man-

gel vom Bürger durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde, veranlaßte die Abt. Handel und Versorgung die Ein-sendung der Stiefel an das ASMW zur Begutachtung. Eine solche Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch obliegt aber nicht den örtlichen Staatsorganen. Die Beweiserhebung über solche Forderungen ist nicht Gegenstand der Eingabenbearbeitung, sondern vielmehr eine dem gerichtlichen Verfahren eigene Form der Aufklärung des Sachverhalts (§§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 1 ZPO).

Im geschilderten Fall hätte das örtliche Organ die Eingabe ausreichend bearbeitet, wenn es dem Handelsbetrieb empfohlen hätte, in Übereinstimmung mit dem Kunden zur eigenverantwortlichen Konfliktentscheidung die Begutachtung anzufordern. Der Bürger hätte außerdem darüber aufgeklärt werden müssen, daß es ihm auch freisteht, eine verbindliche Streitentscheidung anzustreben, die nach § 5 Abs. 3 der I. DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9) beim Gericht zu beantragen ist.

Die hier vom örtlichen Organ praktizierte Eingabenbearbeitung schließt auch das Risiko ein, daß die Garantieforderungen des Bürgers verjähren (§§ 472 bis 477 ZGB). Da der Garantieverpflichtete die Anspruchserfüllung verweigert hat, läuft seit dessen Erklärung die Verjährungsfrist. Die Verjährung wird durch die Eingabenbearbeitung nicht gehemmt. Sollte also im Ergebnis der Eingabenbearbeitung der Garantieforderung abgelehnt werden, könnte ihn der Bürger u. U. nicht mehr gerichtlich durchsetzen. Nach unseren Untersuchungen ist es zwar selten, daß die Erledigung von Eingaben 6 Monate und mehr (Verjährungsfrist für Garantieforderungen gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) erfordert. Da das aber nicht ausgeschlossen werden kann, verbietet sich auch aus diesem Grund und mithin im Interesse des Schutzes der Rechte der Bürger eine dem § 1 Abs. 3 Eingabengesetz widersprechende Eingabenbearbeitung.

Solche Eingabenbearbeitungen sind jedoch nicht typisch. Das ist schon dadurch bedingt, daß es relativ wenig Eingaben gibt, in denen Ansprüche der Bürger aus Miet-, Kauf- und Dienstleistungen dem Grunde nach strittig sind. Dieser Umstand spricht sicher auch für die Versorgungsbetriebe, die im Falle von Pflichtverletzungen ihre Verantwortlichkeit anerkennen. Jedoch gibt es Unzulänglichkeiten bei der Realisierung der Verantwortlichkeit. Das betrifft insbesondere die Reklamationsbearbeitung bei Garantieforderungen (schleppende Bearbeitung und Fristenüberschreitung — §§ 158 Abs. 1, 185 Abs. 2 ZGB bzw. § 152 Abs. 2 ZGB i. V. m. § 3 der I. DVO, Negierung des Käuferrechts zur Auswahl eines Garantieforderungen — § 151 Abs. 1 unter Beachtung von § 152 ZGB), die unangemessene Dauer der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen (§ 101 ZGB) und Unzulänglichkeiten bei der Realisierung von Liefer- und Leistungsterminen (§§ 140, 173 ZGB).

Oft damit verbunden bzw. außerdem spielen bei zivilrechtlichen Ansprüchen organisatorische Fragen, Arbeitsmethoden oder Verhaltensweisen von Mitarbeitern der Versorgungsbetriebe in den Eingaben eine Rolle. In diesen Fällen ist es oft vorteilhaft — das belegen unsere Untersuchungen —, wenn die Bürger örtliche Staatsorgane um Hilfe ersuchen. Der Vorteil besteht einmal in der zumeist rationellen und schnellen Erledigung. So hatte eine HO-Verkaufsstelle den

1 Vgl. W. Stoph, Die sozialistische Staatsmacht — schöpferische Verwirklichung der Lehre über den Staat von Karl Marx, Berlin 1983, S. 23; ders., „Sozialistische Staatsmacht — schöpferische Verwirklichung der Marxschen Staatslehre“, NJ 1983, Heft 7, S. 63.

2 In diesem Sinn ist u. E. die in der Literatur vertretene Position zu verstehen, zivilrechtliche Forderungen seien nicht als Eingaben zu behandeln (vgl. z. B. W. Klemm/M. Naumann, Zur Arbeit mit den Eingaben der Bürger, Berlin 1977, S. 36 f.; H. Pohl/G. Schulze, „Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Eingabenbearbeitung“, NJ 1979, Heft 6, S. 247 f.). Jedes andere Verständnis würde der gesetzlichen Regelung der ReChtsSchutzgewährung durch staatliche Organe nach § 16 ZGB die praktische Grundlage entziehen. Nebenbei sei hier vermerkt, daß auch bei Eingaben an Betriebe, die in diesem Artikel nicht unmittelbar angesprochen sind, die gleichen Prinzipien gelten. Deshalb widerspricht es dem Eingabengesetz (§ 1 Abs. 1 und 3), wenn die Anzeige eines Mangels in der Wohnung entsprechend der Anzeigepflicht des Mieters gemäß § 107 Abs. 1 ZGB in manchen VEB KWW/GW als Eingabe registriert oder die Geltendmachung von Garantieforderungen im Rahmen der Reklamation aus dem Kaufvertrag nach § 157 Abs. 1 ZGB bzw. aus dem Dienstleistungsvertrag gemäß § 185 Abs. 1 ZGB als Eingabe behandelt wird.